

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. Vertragsabschluss, Lieferumfang

1. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe des Liefergegenstands, zustande. Etwaige vorhergehende Angebote durch uns sind unverbindlich und freibleibend. Der Besteller hat das Recht von seiner Bestellung (Vertragsangebot) durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang durch uns schriftlich bestätigt worden ist.
2. Alle Verträge kommen zu den vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen, im Übrigen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Vertrag zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung zum Abschluss, wenn der Besteller dieser nicht unverzüglich widerspricht.  
Einkaufsbedingungen des Bestellers, auch soweit in der Bestellung als ausschließlich gültig bezeichnet, wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstands gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.
3. Alle Angaben über Leistungen, Verbrauchsziffern, Maße, Gewichte usw. sind, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben, nur annähernd maßgebend.  
Konstruktionsänderungen behalten wir uns bis zur Fertigstellung vor.
4. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für spätere Lieferungen von Ersatz- und Zubehörteilen, gleichgültig, ob dabei auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird oder nicht.
5. Bei Bestellung von Montagepersonal hat der Besteller alle für den sofortigen Einsatz des Personals notwendigen Vorkehrungen zu treffen; er trägt alle durch Verzögerungen entstehenden Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Reisen usw.

### II. Lieferung

1. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Bestellers voraus, insbesondere den pünktlichen Eingang der vereinbarten Zahlungsmittel und die rechtzeitige Vorlegung der Importlizenz, Devisengenehmigung, Transfergenehmigung usw.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände eintreten, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, gleichgültig, ob bei uns oder bei unseren Unterlieferanten.
3. Wird der vereinbarte Liefertermin ausnahmsweise um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf bei Fortdauer des Lieferverzuges durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug, sind ausgeschlossen. Bei unverschuldeter Lieferverzögerung tritt an die Stelle der Sechswochenfrist eine Frist von 6 Monaten.
4. In Fällen, in denen wir aus irgendwelchen Gründen, z.B. Änderung der Typen, nachträglich sich herausstellenden Unvermögens der Lieferung usw., die Lieferung nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten bewirken können, sind wir zum Rücktritt berechtigt und unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.
5. Zur Versicherung des Liefergegenstands gegen Transportschäden sind wir zwar auf Kosten des Bestellers berechtigt, aber nur auf dessen schriftlichen Wunsch verpflichtet.
6. Teillieferungen sind zulässig. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nur zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, nicht zur Verweigerung der Abnahme.

### III. Gefahrtragung

1. Die Gefahr eines zufälligen oder von einem außenstehenden Dritten zu vertretenden Untergangs (Totalverlust) oder einer Verschlechterung (Beschädigung) geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlässt. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabebereitschaft auf ihn über.
2. Ansprüche, die uns wegen eines Untergangs oder einer Verschlechterung des Liefergegenstands gegen einen außenstehenden Dritten zustehen, treten wir auf Verlangen des Bestellers ab.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis gilt mangels abweichender Vereinbarung ab unserem Werk **Celle**. Jedoch ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Montage, Versicherung und sonstige Nebenkosten. Der Besteller trägt auch sämtliche an seinem Sitz entstehenden Gebühren, Abgaben, Zölle und Steuern, auch wenn sie auf noch zu erlassenden Gesetzen beruhen.  
Jeder Vertrag wird in Euro (€) der Europäischen Zentralbank/ Deutschen Bundesbank geschlossen. Ist der Preis in ausländischer Währung zu entrichten, so ist hierdurch nur das Zahlungsmittel bestimmt; die Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Euro-Betrag, den der Besteller nach dem amtlichen Kurs am Tage des Vertragsabschlusses zu zahlen gehabt hätte.
2. Alle Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind bei Fälligkeit in bar und ohne jeden Abzug zu entrichten.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsstatt, angenommen. Eine Zahlung gilt als bewirkt, wenn wir über den Betrag in der Bundesrepublik Deutschland frei verfügen können; sie gilt nicht als bewirkt, wenn wir uns den Wechsel diskontieren lassen oder uns im Rahmen eines Eigendiskonts des Bestellers wechselfähig verpflichteten.  
Einziehungs- und Diskontspesen, Kosten einer Prolongation, Weiterbegebung usw. trägt der Besteller. Verschlechtert sich während der Laufzeit des hereingenommenen Wechsels die Vermögenslage des Bestellers oder Akzeptanten oder geht erst nach Wechselhereinnahme eine ungünstige Auskunft über den Besteller oder Akzeptanten ein, so ist der Besteller ungeachtet der Wechselhereinnahme verpflichtet, auf unser Verlangen sofort bar zu zahlen oder eine geeignete Sicherheit zu stellen.  
Wechsel sowie alle erhaltenen Sicherheiten dienen auch der Sicherung von Forderungen, die uns bei Rücknahme des Liefergegenstands nach dem Abzahlungsgesetz zustehen.
4. Zur Zurückhaltung von Zahlungen und Gegenständen sowie zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Besteller nur insoweit berechtigt, wie seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.  
Wir sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, und gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen uns oder gegen Gesellschaften zustehen, an denen die **MOTORTECH GmbH** unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Dies gilt auch für Forderungen, die in unterschiedlichen Zahlungsmitteln (Geld, Wechsel, Scheck, Akkreditiv usw.), Währungen und zu verschiedenen Fälligkeitsterminen zu erfüllen sind. Ist die Fälligkeit der aufzurechnenden Forderungen unterschiedlich, wird mit Wertstellung abgerechnet. Der Besteller ist auch einverstanden, dass Sicherungen, die er uns oder einer der vorgenannten Gesellschaften gegeben hat, jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften haften.
5. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.

### V. Verzug des Bestellers

1. Wird die Übergabe auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir die dadurch entstehenden Kosten berechnen; dasselbe gilt auch ungeachtet weitergehender Ansprüche bei unterlassener Übergabe wegen Zahlungsverzögerungen.
2. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten bzw. als übergabebereit gemeldeten Termin ab, so sind wir ohne vorherige Mahnung berechtigt, als Vertragsstrafe pro Tag 0,5%, jedoch nicht mehr als 10% der Auftragssumme zu fordern und einzubehalten. Das Recht auf Abnahme und Bezahlung des Liefergegenstands wird durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht berührt. Unter Anrechnung der Vertragsstrafe können wir ferner bei Zahlungsverzögerung Zinsen in Höhe der von deutschen Privatbanken durchschnittlich berechneten Zinsen für kurzfristige Überziehungskredite berechnen, wenigstens aber 3% p.a. Zinsen über Bundesbankdiskont.
- 3.

Bei Verzug des Bestellers sind wir auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen zur Abnahme und/oder Zahlung vom Vertrag zurückzutreten oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller später zu einem angemessenen hinausgeschobenen Zeitpunkt und zu dem dann geltenden Preis zu beliefern.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Befriedigung aller, auch befristeter oder bedingter Verbindlichkeiten des Bestellers, insbesondere aus diesem Vertrag, sonstigen Kauf-, Liefer- und Reparaturverträgen, erworbener Forderungen sowie Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung (Saldoforderung), dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt wird oder wir einen Wechsel, Scheck oder eine sonstige Anweisung hereinnehmen. Der Eigentumsvorbehalt besteht nicht nur für unsere Forderungen, sondern auch für die Forderungen von Unternehmen, an denen die **MOTORTECH GmbH** unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (Beurkundungen, Registrierungen usw.) mitzuwirken, die zur Begründung des Eigentumsvorbehaltes oder eines entsprechenden landesüblichen Sicherungsrechtes erforderlich sind; die anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
- Der Besteller erhält den Liefergegenstand während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes (Vorbehaltsware) in bestem Zustand und lässt notwendige Reparaturen unverzüglich auf seine Kosten ausführen. Wir sind jederzeit zur Besichtigung der Vorbehaltsware berechtigt.
- Der Besteller hält die Vorbehaltsware auf seine Kosten hinreichend gegen Schaden aller Art versichert. Wir sind berechtigt, die Versicherungsprämien zu verauslagern; diese Auslagen gelten als Teil des vereinbarten Preises. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche aus der Versicherung an uns ab und händigt uns alle zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Unterlagen unverzüglich aus.
- Vom Besteller oder dessen Beauftragten ausgetauschte oder mit dem Liefergegenstand zusätzlich verbundene Teile werden hiermit – soweit sie nicht mit dem Austausch bzw. der Verbindung wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstands geworden sind – zur weiteren Sicherung der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen auf uns übertragen; der Eigentumsübergang wird im Zeitpunkt des Austausches bzw. der Verbindung der Teile wirksam. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller diese Teile unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
- Der Besteller ist zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder ähnlichen Verfügungen der Vorbehaltsware ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt. Bei Pfändung oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und notfalls geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Veräußert der Besteller unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt die gesamte Kaufpreisforderung nebst allen Nebenansprüchen zur Sicherung unserer Forderungen an uns ab, gleichgültig, ob die Ware be- oder verarbeitet, montiert oder mit anderen verbunden worden ist.
- Übersteigt der Wert der voraus abgetretenen Forderungen und dinglichen Sicherungen unsere Forderung um mehr als 30%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers auf die übersteigenden Sicherungen und Forderungen verzichten.
- Kommt der Besteller seiner Zahlung oder sonstigen sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch insoweit, wie Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sie auf Kosten des Bestellers durch freihändige Verkauf bestmöglich zu verwerten; im Falle eines Mindererlöses haftet der Besteller weiter.
- Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt – sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht – nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## VII. Gewährleistung

- Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstands in Konstruktion, Material und Werkarbeit sowie die sachgemäße Ausführung übernommener Arbeiten in der Weise, dass wir nach unserer Wahl fehlerhafte Teile kostenlos ausbauen oder ersetzen; weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Transport-, Ein- und Ausbaurkosten, Wandlung, Minderung, Ersatz sonstiger Schäden, insbesondere Verzugs- und Folgeschäden und Schäden aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sowie Zusicherung von Eigenschaften stehen dem Besteller nicht zu.  
Die Gewährleistungszeit beginnt am Tage des Gefahrenüberganges, bei Fertigerzeugnissen jedoch erst mit Inbetriebnahme bzw.

Einbau, spätestens 3 Monate nach Verlassen unseres Werkes; sie beträgt 6 Monate.

- Für Teile, die nicht von uns selbst hergestellt werden, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Hersteller zustehen.
- Teile, die ersetzt werden, sind porto- und frachtfrei einzusenden; sie gehen in unser Eigentum über.  
Ersetzt werden nur die jeweils fehlerhaften Teile. Ausschließlich für die im Rahmen der Gewährleistung ersetzten neuen Teile beginnt eine neue Gewährleistungszeit zu laufen; sie endet 6 Monate nach Ersatzlieferung oder, falls dann die Gewährleistungszeit für den gesamten Liefergegenstand noch nicht abgelaufen ist, mit dieser.
- Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Änderung steht. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstands (Betriebsanweisung) nicht befolgt oder Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung, spätestens innerhalb zweier Wochen, schriftlich gerügt werden.
- Natürlicher Verschleiß und vom Besteller zu vertretende Beschädigungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen; dasselbe gilt für Konstruktions- und Materialmängel, wenn die Lieferung nach Konstruktionsunterlagen des Bestellers erfolgt bzw. das Material beigelegt wird.
- Für gebrauchte Liefergegenstände wird keine Gewähr geleistet.

## VIII. Abzahlungsgeschäfte

- Ist der Besteller nicht im Handelsregister eingetragen, so findet bei einem Verkauf beweglicher Sachen auf Raten das Anzahlungsgesetz Anwendung. Letzteres berechtigt den Besteller insbesondere seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung binnen einer Woche nach Belehrung über das Widerrufsrecht, die hiermit erfolgt, schriftlich zu widerrufen.  
Der Widerruf ist gegenüber der **MOTORTECH GmbH, Celle**, auszusprechen; zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
- Um die ordnungsgemäße Anwendung des Abzahlungsgesetzes sicherzustellen, verpflichtet sich der Besteller, auf seine fehlende Eintragung im Handelsregister hinzuweisen, dies gilt insbesondere bei Nachbestellungen.
- Sind bei Vereinbarung monatlicher bzw. vierteljährlicher Raten die Fälligkeiten nicht angegeben, so sind die Raten jeweils am Ersten eines Kalendermonats bzw. Quartals fällig, die erste Rate ist am Ersten des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats zu entrichten.  
Wechsel sowie alle erhaltenen Sicherheiten dienen auch der Sicherung von Forderungen, die uns bei Rücknahme des Liefergegenstands nach dem Abzahlungsgesetz zustehen.
- Für ausländische Besteller sowie im Handelsregister eingetragene inländische Besteller findet das Abzahlungsgesetz keine Anwendung.

## IX. Sonstiges

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der **MOTORTECH GmbH** gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Partner maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland; soweit vorstehend nicht Abweichendes geregelt ist, gelten die Incoterms 1953.
- Erfüllungsort ist **Celle**.  
Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, ist **Celle**. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.  
Die Zuständigkeit der Amtsgerichte ist nicht auf den Streitwert von 750 Euro (€) beschränkt.  
Für Rechtsstreitigkeiten mit einem Besteller, der nicht oder nur als Minderkaufmann (§ 4 HGB) in das Handelsregister eingetragen ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Besteller ansässig ist. Wir sind jedoch berechtigt, im Wege des Mahnverfahrens Ansprüche in **Celle** geltend zu machen und den Besteller in **Celle** zu verklagen, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Alle Bestimmungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass unser Eigentumsvorbehalt nicht gefährdet ist.
- Der Besteller ist berechtigt, für sich und seine Beteiligungsgesellschaften alle Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verwenden.

**MOTORTECH GmbH, Celle**